

Schuchardt-Seminare.

Ihr persönliches Handout zu meinem Vortrag:

***„Denn was morgen
ist, wissen wir nicht.“***

Anregungen zu Vorsorgevollmacht,
Betreuungsverfügung und Patientenverfügung.

Essen, 9. September 2015

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Handout sind mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Trotzdem kann sich hier und da der Fehlerkeufel eingeschlichen haben. Ich übernehme keine Haftung für Schäden, die den Leserinnen und Lesern aus dem Befolgen oder Nichtbefolgen von Hinweisen aus diesem Handout oder aus meinen Vorträgen entstehen. Beachten Sie, dass aus Vereinfachungsgründen nicht alle denkbaren und undenkbbaren Fallkonsultationen aufgeführt sind.

Für rechtsverbindliche Auskünfte und Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt. In Fragen rund um die Patientenverfügung an einen Fachanwalt für Medizinrecht oder an den Arzt Ihres Vertrauens.

Nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (§§ 3, 10 und 11 RDG) ist mir eine Beratung in Einzelfällen – weder gegen Entgelt, noch kostenlos - nicht erlaubt. Ich bitte daher, von entsprechenden Anfragen an mich abzusehen.

Möchten Sie mich für Vorträge oder Seminare buchen, dann besuchen Sie bitte meine Homepage www.schuchardt-seminare.de oder senden mir eine E-Mail an post@schuchardt-seminare.de.

Wenn Sie sich in Rentenfragen auf dem Laufenden halten möchten, schauen Sie doch bei www.rentenfernsehen.de vorbei.

Kontakt

Schuchardt-Seminare
Dirk R. Schuchardt
Diplom-Verwaltungswirt (FH)
Bernkasteler Str. 10
47259 Duisburg
Telefon (0203) 9309812

E-Mail post@schuchardt-seminare.de
Homepage www.schuchardt-seminare.de
Skype Schuchardt1972



Was Sie HEUTE noch tun müssen: Die Vorsorgevollmacht

Wer (...) das Glück besitzt, in seinem Leben mindestens einen Menschen zu haben, dem er so vertraut, dass er ihm oder ihr die Entscheidung im Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit überlassen möchte, der handelt irrational, wenn er diesem Menschen nicht noch am heutigen Tag eine Vorsorgevollmacht ausstellt. Denn was morgen sein wird, wissen wir nicht.

Aus dem Ratgeber "Über das Sterben" von Gian Domenico Borasio

Solange Sie ein Kind sind, ist ihre Entscheidungsfreiheit begrenzt. Sie steht und fällt mit dem Willen Ihrer Eltern, die zum Wohle ihres Kindes Entscheidungen fällen. Dazu gehören Fragen, wann Sie zu Bett gehen sollen, wo Sie wohnen, welche Untersuchungen, Impfungen oder Operationen Sie über sich ergehen lassen müssen. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ändert sich dies schlagartig (§ 2 BGB). Als Volljähriger müssen Sie sich nichts mehr gefallen lassen und sind somit „frei“ in Ihrem Handeln. Das bedeutet dann aber auch, dass es ab diesem Tag kraft Gesetz keine „Stellvertreter“ für Sie als Erwachsenen mehr gibt. Können oder wollen Sie nicht für sich selbst handeln, so müssen Sie jemanden bevollmächtigen. Dazu gehören so simple Sachen wie die Entgegennahme eines Einschreibens mit dem Vermerk „Eigenhändig“ bis zur Durchsetzung einer → Patientenverfügung.

Merke: Eltern sind nicht automatisch die Bevollmächtigten eines volljährigen Kindes

Auch wenn Sie im Laufe Ihres Lebens zu ihrem Topf den richtigen Deckel finden, ändert sich nichts daran: Ehegatten gehören sich nicht gegenseitig. Man ist und bleibt ein eigenständiges Rechts-Individuum, welches für sein Handeln nicht die Zustimmung des anderen Ehegatten einholen muss (Bis 1977 war in Deutschland die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses von Ehefrauen von der Zustimmung des Ehemannes abhängig - § 1356 BGB alte Fassung).

Merke: Der eine Ehegatte ist nicht automatisch der Bevollmächtigte des anderen Ehegatten.

Wenn die eigenen Eltern alt werden, dann ändern sich schon mal die Verhältnisse. Nun sind es die Kinder, die die Eltern in einer im Alter immer komplizierter werdenden Welt unterstützen und begleiten. Aber auch hier dürfen Kinder keine Entscheidungen für die alten Eltern treffen. Ohne Voll-Macht hat man keine Macht über seine Eltern.

Merke: Das Kind ist nicht automatisch der Bevollmächtigte seiner alten Eltern.

Wenn Sie nun diese drei Merksätze auf sich wirken lassen, so stellt sich für Sie die Frage, wer denn nun für Sie und an Ihrer Stelle handelt, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Diese Situation kann jederzeit - im Zweifel JETZT eintreten. Stellen Sie sich vor, sie erleiden einen Unfall oder fallen in eine lang anhaltende Bewusstlosigkeit. Wer entscheidet dann für Sie???

Wenn Sie nichts tun...

Sollten Sie vorab keine Vollmacht erteilt haben, dann muss das Vormundschaftsgericht für Sie einen Betreuer bestellen. Bei der Auswahl eines geeigneten Betreuers steht es dem (häufig überlasteten) Richter frei, einen Verwandten, den Ehegatten oder einen Berufs-/Vereinsbetreuer zu bestimmen, der von nun an für Sie Entscheidungen trifft (§ 1897 Abs. 1 BGB).

Machen wir uns nichts vor: Der von Gericht bestimmte Betreuer muss nicht zwangsläufig die Person sein, die auch in Ihrem Sinne handelt. Andererseits: Verwandte und Ehegatten können die Entscheidungen, die für Sie zu treffen sind, so fällen, dass Eigeninteressen (= des Verwandten bzw. des Kindes) gewichtiger sind, als die Fremdinteressen (=Ihre). Gerade wenn viel Geld im Spiel ist oder eine Begünstigung bzw. Benachteiligung in einem → Testament bekannt ist kann dies das Handeln beeinflussen (Bei Geld hört bekanntlich die Freundschaft auf).

Aber auch ein Berufs- oder Vereinsbetreuer muss nicht zwangsläufig die beste Wahl sein. Berufs- oder Vereinsbetreuer kann letztendlich jeder werden. Der Nachweis von Ausbildungslehrgängen dient dazu, eine höhere Vergütung seitens des Gerichts zu bekommen. „Berufsbetreuer“ ist eben kein anerkannter Ausbildungsberuf mit einem Ausbildungsrahmenplan und einer Abschlussprüfung vor einer staatlich anerkannten Stelle. Selbst wenn aber der Berufsbetreuer fachlich hoch qualifiziert und motiviert ist, kann es sein, dass Sie nur ein Betreuer unter vielen sind. Betreuer vertreten im Übrigen nur ihre **rechtlichen** Interessen. Mehr nicht. Sie kommen also nicht zur „Betreuung“ im Sinne von Unterhaltung, Zeitvertreib und Freizeitgestaltung bei Ihnen vorbei. Da Berufsbetreuer nur Ihre rechtlichen Interessen vertreten, kann es auch sein, dass Sie für den Betreuten und gegen die Familie entscheiden. Auf YouTube finden Sie zahlreiche Beispiele dafür, wie Berufsbetreuer eine ganze Familie in den Wahnsinn treiben können. Leider finden sich im Internet zu wenig Beispiele dafür, dass Berufsbetreuer aber auch eine große Unterstützung in einer schwierigen Lebensphase sind. Der Berufsverband der Berufsbetreuer/innen (www.bdb-ev.de) kämpft für das Ansehen der Betreuung.

Sie merken, die richtige Vorsorge für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit zu treffen, ist gar nicht so leicht. Bei einer immer älter werdenden Gesellschaft, in der Paare kinderlos bleiben und es keine familiären Strukturen gibt, auf die man sich im Fall eines Falles verlassen kann, ist es eine **Glücksfall**, an den richtigen rechtlichen Betreuer zu geraten – oder: **Gute Planung**.

Die Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist ein (General-) Schlüssel. Überlegen Sie ganz genau, wem Sie die Entscheidungskompetenz für den Fall Ihrer eigenen Entscheidungsunfähigkeit übertragen wollen. Haben Sie auch nur den Hauch eines Zweifels, landläufig also kein „150-Prozentiges Vertrauen“, dann ist es die falsche Person.

In Frage kommen zunächst der Ehegatte, die Kinder oder die eigenen Eltern. Hier können sich aber je nach Lebensphase Probleme geben.

Ehegatte

Solange Sie und Ihr Ehegatte noch „rüstig“ sind, spricht nichts dagegen, sich gegenseitig zu bevollmächtigen. Werden Sie jedoch älter, dann kommt irgendwann auch mal der Zeitpunkt, an dem Ihr Ehegatte Rechtsprobleme nicht erfassen kann oder selbst nicht mobil ist. Man kann hier keine starre Altersgrenze ziehen, aber ab 70 Jahren sollte man sich regelmäßig überprüfen, ob der andere wirklich noch die Anstrengungen einer rechtlichen Vertretung durchstehen kann.

Kinder

Bei Kindern verhält es sich umgekehrt zu dem Ehegatten. Hat ein gerade 18-Jähriger schon so viel Lebenserfahrung, dass man diesem die rechtliche Vertretung der eigenen Interessen übertragen möchte? Auch hier lässt sich keine starre Altersgrenze ziehen. Meist dürfte einem jungen Erwachsenen vor dem 25. Lebensjahr die notwendigen (Lebens-) Erfahrung in Rechtsgeschäften des Alltags fehlen.

Die eigenen Eltern

Solange Sie noch jung, Ihre Eltern noch nicht alt und sie selber noch nicht verheiratet sind, spricht nichts dagegen, ein Elternteil als Bevollmächtigten vorzusehen. **Die Vorsorge-Vollmacht sollten Sie an ihrem 18. Geburtstag unterschreiben, da ab diesem Zeitpunkt Ihre Eltern von Ihnen als Geschäftsfähigem eine Vollmacht brauchen.**

Neben diesen „üblichen Verdächtigen“ steht es Ihnen frei, jede andere Person aus Ihrem Familien- oder Freundeskreis mit Ihrer Vorsorgevollmacht auszustatten. Neben dem „150-Prozentigen“ Vertrauen müssen Sie sich auch fragen, ob diese Person sie wirklich kennt und in Ihrem Sinne handeln wird. Geistig und körperlich sollte diese Person auch den Belastungen, die eine rechtliche Vertretung mit sich bringen kann, gewachsen sein.

Berufsbetreuer

Sie können sich auch mit einem Berufsbetreuer in Verbindung setzen, wenn Sie in Ihrem Familien- und Freundeskreis keine Person finden, die diesen Job im Fall eines Falles übernehmen kann. Dies hat den Vorteil, dass Sie selber den „Profi“ aussuchen können, der Ihre rechtlichen Interessen vertritt. Neben der „Chemie“ zwischen Betreuer und Ihnen als möglichen Betreuten, sollte auch die fachliche Qualifikation des Betreuers stimmen. Fragen sie nach, wie viel Betreuung der Betreuer führt und hören Sie sich um, welche Erfahrungen beispielsweise Pflegeeinrichtungen und Gerichte mit diesem Betreuer gemacht haben. Bei der Auswahl eines Berufsbetreuers kann Ihnen auch deren Berufsverband Hinweise geben. Mit einem Betreuungsvertrag können Sie den Umfang und die Vergütung mit dem Berufsbetreuer frei vereinbaren.

Im Laufe Ihres Lebens werden wahrscheinlich die von Ihnen bevollmächtigten Personen wechseln: Mit Erreichen der Volljährigkeit bevollmächtigen Sie sofort einen Elternteil, später den Ehegatten/Lebenspartner oder Freund, im Alter die eigenen Kinder oder schließen einen Betreuungsvertrag mit einem Berufsbetreuer ab. Denken Sie beim Wechsel der bevollmächtigten Person daran, alle bisher erteilten Vollmachten zu vernichten, damit es im Fall des Falles nicht zum Streit zwischen den Bevollmächtigten kommt.

Mehrere Bevollmächtigte

Wie das Leben so spielt, ist gerade der Bevollmächtigte nicht da, wenn man ihn braucht. Daher macht es Sinn, mehr als einen Bevollmächtigten zu haben. Das kann aber nur dann funktionieren, wenn im Innenverhältnis genau abgesprochen wird, wer wann wie als Bevollmächtigter auftritt.

Beispiel:

*Hans Mustermann (65) und Klara Mustermann (59) haben zwei Kinder: Anton (30) und Berta (28). Sie stellen auf ihre Kinder lautende Vorsorgevollmachten aus. Damit es nicht zum Durcheinander kommt, treffen sie folgende **interne** Absprache und halten diese schriftlich für sich fest: Anton soll der Bevollmächtigte für seine Mutter, Berta für den Vater sein. Ist einer von ihnen verhindert (Urlaub, Krankheit), so darf auch das jeweils andere Geschwisterkind seine Vorsorgevollmacht nutzen. Ansonsten muss Anton die Vorsorgevollmacht für seinen Vater und Berta die Vorsorgevollmacht für die Mutter in der Schublade lassen. Die interne Absprache hat keine Rechtswirkung nach Außen. Nach Außen hin wären beide Vollmachten rechtsgültig.*

Vorsorgevollmachten sollten immer nur auf eine Person lauten. Es ist unpraktikabel, Vollmachten auf mehrere Personen auszustellen, da die diese dann immer nur zusammen handeln könnten. Wer möchte, kann Vorsorgevollmachten für bestimmte Lebensbereiche aufteilen. So kann beispielsweise die Tochter (Ärztin) für alle medizinische Fragestellungen bevollmächtigt sein und der Sohn (Industriekaufmann) für alle juristischen Aufgabenbereiche.

Wohin mit der Vorsorgevollmacht?

Eine Vorsorgevollmacht gehört in die Hände des vorsorglich Bevollmächtigten und nicht in die Hand des Vollmachtgebers. Eine Vorsorgevollmacht muss im Fall des Falles schnell herbei geholt werden. Es bringt also nichts, die Vorsorgevollmacht im Banktresor des Vollmachtgebers zu lagern, wenn der vorsorglich Bevollmächtigt dazu keinen Zugang hat. „Aber dann kann der Bevollmächtigte ja alles machen, auch wenn ich nicht krank bin!“ werden Sie denken. Richtig! Erinnern Sie sich:

Haben Sie auch nur den Hauch eines Zweifels, landläufig also kein „150-Prozentiges Vertrauen“, dann ist es die falsche Person.

Form der Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht muss Ihre Unterschrift tragen. Sie muss aber nicht handschriftlich geschrieben sein. Eine notarielle Beglaubigung ist für die Gültigkeit der Vorsorgevollmacht nicht nötig, es sei denn, dass mit der Vorsorgevollmacht auch **Immobilien** getätigt werden müssten (Der Vater kommt ins Pflegeheim, sein Kind als vorsorglich Bevollmächtigter will das Haus verkaufen). Wenn Sie die Dienste eines Notars benötigen, sollte dies Sie trotzdem nicht davon abhalten, HEUTE schon die Vorsorgevollmacht selbst zu erstellen. Bis zum Notartermin kann es nämlich noch ein paar Wochen dauern – und was morgen ist, wissen wir nicht.

Es gibt verschiedene Anbieter von Vorsorgemachten. Die Vorsorgevollmacht erhalten Sie im Buchhandel oder auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de) oder auf der Internetseite www.putz-medizinrecht.de.

Ändern Sie bitte die vorgedruckten Texte der Vorsorgevollmacht **nicht** ab und schreiben Sie **keine Bedingungen** auf die Vordrucke. Aus juristischen Gründen fehlt auf den Vordrucken der Satz „Für den Fall, dass ich schwer krank sein oder bewusstlos sein sollte, bestimme ich...“. Wie soll ein Dritter denn den Eintritt der Bedingung prüfen? „Aber dann darf der Bevollmächtigte ja alles machen, auch wenn ich nicht krank bin!“ werden Sie denken. Richtig! Siehe oben.

Stempel des Gesundheitsamtes

Wenn Sie möchten, können Sie die Vorsorgevollmacht noch mit einem Stempel des Gesundheitsamtes „verziern“ lassen (Kosten ca. 10 EUR). Dieser Stempel ist aber für die Rechtsgültigkeit des Dokumentes nicht nötig. Manchmal macht aber ein Dokument mit Stempel für Dritte „mehr her“.

Gültigkeit der Vorsorgevollmacht

Wie der Name schon sagt, handelt es sich um eine „Vorsorgevollmacht“, mit der Sie vorsorglich eine Person bevollmächtigen. Auch wenn die Unterschrift auf der Vorsorgevollmacht zehn oder zwanzig Jahre alt ist, ist und bleibt die Vorsorgevollmacht gültig. Ein erneutes Unterschreiben ist für die Gültigkeit nicht nötig. Gerade bei Demenzerkrankungen ist ein älteres Datum auf der Vorsorgevollmacht sogar förderlich, weil so kein Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung aufkommen kann.

Wo die Vorsorgevollmacht nicht gilt

Die Vorsorgevollmacht gilt nicht für alle höchstpersönlichen Rechtsgeschäfte (z. B. Eheschließung), bei Immobilien

geschäften (dafür benötigen Sie eine notarielle Vollmacht) und bei den Banken. Die Banken haben hierfür eigene Vordrucke. Gehen Sie also zusammen mit der Person, die Zugriff auf Ihre Konten haben soll zur Bank und lassen Sie diese dort eintragen (gültige Personalausweise nicht vergessen). Ab diesem Zeitpunkt kann die bevollmächtigte Person jederzeit Geld von Ihrem Konto abholen und Kontoauszüge einsehen.

Gerichtliche Genehmigung bei ärztlichen Maßnahmen

Soll der Vorsorgebevollmächtigte in eine ärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff zustimmen, bei welchem **die begründete Gefahr besteht, dass Sie auf Grund der Maßnahme sterben** oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleiden, so muss der Vorsorgebevollmächtigte die **vorherige** Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen (§ 1904 Abs. 1 BGB).

Gerichtliche Genehmigung bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

Soll der Vorsorgebevollmächtigte einem Bettgitter, der Verabreichung von Medikamenten zur Ruhigstellung (Neuroleptika) ohne therapeutischen Gründe oder einer anderen freiheitsentziehenden Maßnahme für Sie zustimmen, so hat er hierfür die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen (§ 1906 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Einzelkonto und Oder-Konto

Liebe Eheleute, beantworten Sie bitte spontan diese Frage: Wer ist der Inhaber Ihres Girokontos. Er, Sie oder Beide? Bei vielen älteren Ehepaaren gibt es die klassische Variante: Das Einzelkonto mit Verfügungsberechtigung. Dies erkennen Sie daran, dass die Kontoauszüge nur auf einen Ehegatten (meist den Ehemann) lauten. Obwohl die Ehefrau auch eine Kontokarte hat, ist sie keine Kontoinhaberin. Stirbt nun der Kontoinhaber, so erlischt auch die Vollmacht für den überlebenden Ehegatten. Der Geldautomat zieht die Kontokarte ein und die Bank macht das Konto dicht (allenfalls werden noch Ausgaben im Zusammenhang mit der Bestattung gnädigerweise erlaubt). Erst nach Vorlage des Erbscheins – das kann unter Umständen Wochen dauern – kann der überlebende Ehegatte wieder auf das Konto zugreifen.

Tipp: Richten Sie Ihr Girokonto als „Oder-Konto“ ein. Hier sind **beide** Ehegatten Kontoinhaber. Die Kontoauszüge lauten auf Ehefrau und Ehemann (Es ist aber kein „Und“-Konto, auch wenn da das Wort „und“ steht. Hier könnten die Ehegatten nur gemeinsam Geld abholen. Das ist unpraktisch). Stirbt ein Ehegatte, so kann der überlebende Ehegatte mit diesem Konto weiterarbeiten. Da **beide** Ehegatten Kontoinhaber sind, können beide auch ohne Einverständnis des anderen Ehegatten mit diesem Konto arbeiten, mithin also auch zur jeder Zeit Geld abheben (Vorsicht bei Abhängigkeitserkrankungen eines Ehegatten oder „hormonellen Störungen“, sprich Liebschaften außerhalb der Ehe).

Kein Rechtsgeschäft ohne Vollmacht

Die Vorsorgevollmacht muss vom vorsorglich Bevollmächtigten bei jedem Rechtsgeschäft vorgezeigt werden. Dritte können sich gerne davon eine Fotokopie für ihre Unterlagen machen. **Der Bevollmächtigte sollte aber das Original nie aus der Hand geben.**

Aus der Praxis für die Praxis

Da die Vorsorgevollmacht unter Umständen mehrere Jahre halten und durchhalten muss, sollte man diese auf 160g Papier (normales Kopierpapier hat nur 80g) drucken und in einer Klarsicht-hülle bewahren (nicht laminieren).

Die digitale Bewusstlosigkeit

In Zeiten von Facebook, E-Mails und Smartphones handhaben wir tagtäglich eine Menge von Passwörtern und PIN. Aus Gründen des Datenschutzes empfiehlt es sich, für *jeden* dieser Dienste *unterschiedliche* und nicht zu erratende Passwörter zu haben. Was aber, wenn Sie von heute auf morgen ins Koma fallen oder einen Unfall erleiden? Zumindest für Ihr E-Mail-Konto und Ihr Smartphone sollte der Vorsorgebevollmächtigte eine Möglichkeit haben, an das Passwort bzw. PIN zu kommen (z. B. verschlossener Umschlag im Wohnzimmerschrank). So kann der Vorsorgebevollmächtigte über die Funktion „Passwort vergessen“ die Passwörter für die unterschiedli-

chen Dienste im Internet zurücksetzen und ggfls. die Benutzerkonten löschen oder sperren (Passwörter für das Online-Banking benötigt der Vorsorgebevollmächtigte nicht unbedingt, da er ja als Kontobevollmächtigter bei der Bank eingetragen ist). Entscheiden Sie auch, was im Fall Ihres Todes mit Ihrem „digitalen Erbe“, Ihrem E-Mail-Konto oder Facebook-Seiten geschehen soll (Üblicherweise vergisst das Internet nichts. Seiten bei Facebook können nach Ihrem Tod in einen „Gedenkstatus“ versetzt werden).

Tipp: Nutzen Sie Passwort-Manager wie z. B. „1Password“ oder „KeePass“. Hier benötigen Sie (bzw. Ihr Vorsorgebevollmächtigter / Erbe) nur das Master-Passwort, um auf alle anderen Passwörter zugreifen zu können.

Betreuungsverfügung

Wenn Sie keinen Menschen haben, dem Sie eine Vorsorgevollmacht ausstellen wollen, wird für Sie im Fall Ihrer Entscheidungsunfähigkeit vom Familiengericht ein Betreuer bestellt (§ 1896 ff BGB). Anders, als landläufig viele meinen, werden als Betreuer nicht „automatisch“ der Ehegatte oder die Kinder bestimmt (§ 1897 Abs. 1 BGB). Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass ein Vereins- oder Berufsbetreuer für Sie bestellt wird. Auch kann es Ihnen passieren, dass eine Person aus Ihrer Familie für Sie als Betreuer bestellt wird, die Sie nicht leiden können.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, mit einer „Betreuungsverfügung“ Einfluss auf die Entscheidung des Gerichts zu nehmen. In Ihrer Betreuungsverfügung können Sie sich ausdrücklich eine Person als Betreuer wünschen. Sie können aber auch – ohne eine bestimmte Personen zu benennen – andere, Ihnen unliebsame Personen, als Betreuer ausschließen (§ 1897 Abs. 4, § 1901 c BGB)

Im „Normalfall“ sollte man davon ausgehen, dass Sie eine Vorsorgevollmacht erstellt haben. In diesem Fall bietet es sich an, den Inhaber der Vorsorgevollmacht als möglichen Betreuer zu bestellen. In der Regel muss der Inhaber der Vorsorgevollmacht nicht gerichtlich als Betreuer bestellt werden (§ 1896 Abs. 2 Satz 2 BGB).

Unterscheidungen zwischen Vorsorgebevollmächtigten und Betreuer

Hinsichtlich ihrer Kompetenzen gibt es zwischen einem Vorsorgebevollmächtigten und einem vom Gericht bestellten Betreuer keine Unterschiede. Wesentlicher Unterschied ist, dass der vom Gericht bestellte Betreuer dem Gericht gegenüber Rechenschaft über seine Dienste, insbesondere der aus dem Vermögen des Betreuten bewirkten Geld- und Rechtsgeschäfte abgeben muss. Für seine Dienste erhält der vom Gericht bestellte Betreuer (je nach Qualifikation) eine Entschädigung in Geld.

Der Vorsorgebevollmächtigte hingegen leistet seine Dienste in der Regel ehrenamtlich und erhält hierfür kein Geld (familiäres bzw. freundschaftliches Ehrenamt). Der Vorsorgebevollmächtigte ist nicht verpflichtet, Buch über seine Aktivitäten zu führen (siehe 150-Prozentiges Vertrauen). Vertraglich kann hier aus dem Vermögen des Vollmachtgebers eine andere Regelung getroffen werden, sofern der Vollmachtgeber hierdurch nicht sozialhilfebedürftig wird.

*„Und reichst Du uns den schweren Kelch, den bittern
des Leids, gefüllt bis an den höchsten Rand,
so nehmen wir ihn dankbar ohne Zittern
aus Deiner guten und geliebten Hand.“*
Dietrich Bonhoeffer „Von guten Mächten wunderbar geborgen“

In den nächsten drei Monaten erstellen: Die Patientenverfügung

Es gibt Dokumente, da fällt es einem richtig schwer, diese auch nur in die Hand zu nehmen. Die Patientenverfügung ist so ein Dokument. Im Verhältnis gesehen, fällt es uns leichter, ein Testament aufzusetzen. Aber bei Thema Patientenverfügung wird es uns allen schwer ums Herz. Wir müssen uns im Vorfeld der Endlichkeit der eigenen Existenz bewusst werden. „*Mors certa, hora incerta.*“ (Der Tod ist sicher, nur die Stunde ist ungewiss). Dabei haben viele Menschen nicht so sehr Angst vor dem Tod, sondern vor dem Sterben.

Das Wichtigste zuerst:

Die Patientenverfügung ist kein „Todesurteil“.

Wer eine Patientenverfügung abgefasst hat, wird nicht nicht behandelt. Der medizinische Fokus verschiebt sich nur von „Heilen“ nach zu einer bestmöglichen unterstützenden und schmerzlindernden Therapie (Palliativmedizin). Hierbei wird u. a. die lebensverkürzende Nebenwirkung mancher Schmerzmittel (z. B. Morphin) bewusst akzeptiert. Solange Sie bei Bewusstsein sind, können Sie auch Ihre schriftliche Patientenverfügung mündlich widerrufen.

Keine Behandlung ohne Ihren Willen

Sicherlich wurde Ihnen schon mal Blut abgenommen. Wussten Sie, dass es sich hierbei strafrechtlich um eine Körperverletzung handelt? Aber: Sie haben dem Arzt Ihre Zustimmung für die Blutentnahme gegeben. Insoweit ist also alles rechtlich in Ordnung. An diesem simplen Beispiel erkennen Sie:

Jedes ärztliche Handeln bedarf grundsätzlich Ihrer Zustimmung.

Wenn Sie etwas **nicht** wollen – und klaren Geistes sind – dann darf ein Arzt Sie nicht behandeln bzw. muss die begonnene Behandlung abbrechen. Das ist auch kein Problem, solange Sie bei Bewusstsein sind und Ihren Willen äußern können. Erst ab dem Zeitpunkt, ab dem Ihnen keine von Außen klar erkennbare Willensäußerung mehr möglich ist, kommt die Patientenverfügung ins Spiel.

Regieanweisung

Die Patientenverfügung ist dabei wie eine „Regie-Anweisung“ zu verstehen. Was sollen die Ärzte tun oder nicht tun, wenn bestimmte medizinische Situationen eingetreten sind? Sie sind und bleiben der „Regisseur“, auch wenn Sie sich jetzt nicht mehr äußern

können (z.B. Koma). Sie brauchen also nur noch einen „Regie-Assistenten“, der die Befolgung Ihrer „Regie-Anweisung“ überwacht.

Durchsetzen einer Patientenverfügung

Ärzte müssen sich an die Bestimmungen in der von Ihnen verfassten Patientenverfügung halten. Dies ist leichter, wenn es jemanden gibt, der auch Ihre Vorsorgevollmacht für den Bereich der Gesundheitsfürsorge hat.

Form der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung muss weder handschriftlich, noch notariell beglaubigt sein. Es empfiehlt sich, Vordrucke zu benutzen (zum Beispiel: www.putz-medizinrecht.de), in denen medizinische Sachverhalte exakt beschrieben sind. Ändern Sie die Vordrucke nicht handschriftlich ab („Ich will keine Apparatemedizin“ oder „Ich will an keinen Schläuchen hängen.“), da unter Umständen auch die Gabe von schmerzstillenden Medikamenten unmöglich gemacht werden würde.

Sie können (müssen aber nicht) die Vordrucke um ein frei formuliertes Schreiben ergänzen, in denen Sie in Ihren eigenen Worten Ihre Vorstellungen über das Ende des Lebens darlegen. Die Vorstellungen über das Ende des Lebens werden meist von religiösen Überzeugungen oder Erfahrungen aus dem Familien- und Freundeskreis geprägt, und sind individuell höchst unterschiedlich.

Lesen und unterschreiben Sie Ihre Patientenverfügung alle zwei oder drei Jahre. Ist das, was Sie vor zwei oder drei Jahren bestimmt haben, auch HEUTE noch Ihr Wille? Haben sich Ihre Einstellungen, z. B. durch Sterbebegleitung im Familienkreis verändert?

Noch wichtiger ist es, dass Sie mit der Person, die Ihre Patientenverfügung letztendlich – ggfls. auch gegen den Willen der Ärzte und des Pflegepersonals – durchsetzen muss, Gespräche über Ihre Wertevorstellungen geführt haben. Sie erleichtern damit Ihrer Vertrauensperson die Entscheidung und macht diese sicher(er), in Ihrem Sinne zu handeln, wenn eine medizinische Behandlung verweigert oder beendet werden soll.

Gespräche mit dem Hausarzt

Sprechen Sie mit dem Arzt Ihres Vertrauens über die Patientenverfügung. Er hilft Ihnen, Ihre konkreten Fragestellungen zu beantworten. Dieses Gespräch ist aber keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse. Es muss daher privat bezahlt werden (IGeL). Auch eine nachträglich Kostenerstattung durch die gesetzliche Krankenkasse ist auch nicht möglich.

Informieren Sie sich über die Möglichkeiten der Palliativ-Medizin. Besuchen Sie, wenn möglich, ein Hospiz. Machen Sie „Sterben“ zum Gesprächsthema in Ihrer Familie.

Form der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung muss Ihre Unterschrift tragen. Sie muss aber nicht handschriftlich geschrieben sein. Eine notarielle Beglaubigung ist für die Gültigkeit der Patientenverfügung nicht nötig. Ein erneutes Unterschreiben in regelmäßigen Abständen (zwei

bis drei Jahre) ist nicht zwingend erforderlich, zeigt aber, dass Ihre Entscheidung seit Jahren gleich geblieben ist.

Wohin mit der Patientenverfügung?

Verteilen Sie Fotokopien der Patientenverfügung an den Inhaber der Vorsorgevollmacht und an Ihren Hausarzt. Tragen Sie einen Hinweis auf die Patientenverfügung in Ihrem Portmonee mit sich. Das Original muss für den Inhaber der Vorsorgevollmacht erreichbar sein (in Ihrem Wohnzimmerschrank o. ä. – **kein** Tresor oder Bankschließfach). **Geben Sie das Original nicht aus der Hand!** Im Krankenhaus kann schon beim Wechsel der Station die Patientenverfügung „unter die Räder kommen“.

Medizinischer Notfall außerhalb des Krankenhauses

Wird der Notarzt gerufen, z. B. bei einem Herz-Kreis-Laufstillstand auf der Straße, bleibt keine Zeit, zunächst die Vorsorgevollmacht durchzulesen. Dies ist insbesondere dann kritisch, wenn Sie sich in Ihrer Wohnung in der Sterbephase befinden und Angehörige in ihrer Verzweiflung den Notruf betätigen. In einigen Städten (z. B. in Essen www.netzwerk-palliativmedizin-essen.de) gibt es für sterbenskranke Menschen einen speziellen Notfallausweis, der die Rettungskräfte anweist, nicht das „maximale Programm“ zu fahren („**Do not resuscitate**“- Verzicht auf Wiederbelebungmaßnahmen; auch als DNR-Anordnung bekannt). In Pflegeheimen sollte die Patientenverfügung schnell erreichbar sein (z. B. hinter der Zimmertür) – im Zweifel gilt für Notärzte aber immer der Grundsatz: „In dubio pro vita!“ (Im Zweifel für das Leben).

Rechtsstreit

Wenn sich Ihr Vorsorgebevollmächtigter oder Betreuer bei der Auslegung Ihrer Patientenverfügung mit den Ärzten oder dem Pflegepersonal heftig streiten, bleibt diesem nur die Zuhilfenahme eines Anwalts für Medizinrecht.

Testament

„In meiner Familie sind alle sehr nett – aber haben Sie schon mal mit denen geerbt?!“
Dirk R. Schuchardt

„Ein Testament brauche ich nicht. Wir haben ja eh nur ein Kind.“ – Damit fängt der gängigste Irrtum rund um Ihren letzten Willen an. Wenn ein Elternteil stirbt, erbt der Ehegatte nicht automatisch alles. Er muss sich das Erbe mit dem(n) Kind(ern) teilen. Wollen Sie, dass zunächst der überlebende Ehegatte Alleinerbe ist und erst bei seinem Tod das Kind (die Kinder) erben, sollten Sie ein gemeinschaftliches Testament („Berliner Testament“) aufsetzen.

Bei Patchwork-Familien, d. h. Kindern aus unehelichen oder geschiedenen Beziehungen ist ein Testament dringend anzuraten. Nur so ersparen Sie der Familie einen Streit ums Erbe.

Formvorschriften

Testamente müssen höchstpersönlich und handschriftlich (nicht am PC) abgefasst und unterschrieben sein. Ehepaare können gemeinschaftlich ein Testament abfassen (Einer schreibt, beide unterschreiben). Testament eindeutig machen mit Ort und Datum. Begünstigte Personen eindeutig benennen. Bei komplizierten Familienverhältnissen und großen Vermögen besser zum Notar gehen.

Wohin mit dem Testament?

Wenn Sie verhindern wollen, dass Ihr letzter Wille „unter die Räder kommt“, dann hinterlegen Sie das Testament gegen eine Gebühr beim Nachlassgericht. So schützen Sie das Testament vor einer „zufälligen“ oder „gewollten“ Vernichtung durch nicht begünstigte Erben. Ansonsten legen Sie das Testament gut erreichbar zu Ihren Unterlagen.

Organspende

Belasten Sie bitte nicht Ihre Angehörigen mit der Frage, ob Sie als Organspender in Frage kommen. Treffen Sie heute eine Entscheidung: Wollen Sie nach Ihrem Tod als Organspender zur Verfügung stehen: Ja oder Nein?

Dokumentieren Sie Ihre Entscheidung im Organspendeausweis.

Bestattungsverfügung

Mit einer Bestattungsverfügung können Sie bestimmen, wie die Ihre „Abschiedsshow“ über die Bühne gehen soll: Erd-/Feuer-/See-Bestattung. Möchten Sie Ihre Leiche der Wissenschaft zur Verfügung stellen? Wie soll die Bestattungsfeier ablaufen? Religiöse oder weltliche Feier? Wer soll eingeladen werden? Welche Musik soll gespielt werden? Soll es einen Leichenschmaus geben?

Informieren Sie sich bei dem Bestatter Ihres Vertrauens über Beerdigung. Hierbei keine falsche Scheu an den Tag legen. Bestattung ist ein Geschäft wie jedes andere auch. Somit heißt es auch hier: Informieren, Beraten und Preise vergleichen. Am Besten mit klarem Kopf!

Die Bestattungsverfügung können Sie formfrei aufsetzen.

Literaturtipps

Bürgerliches Gesetzbuch (Beck-Texte im dtv, 5,00 €)

„Patientenrechte am Ende des Lebens“ von Wolfgang Putz und Beate Steldinger (Beck-Rechtsratgeber im dtv, 15,90 €).

„Über das Sterben: Was wir wissen. Was wir tun können. Wie wir uns darauf einstellen“ von Gian Domenico Borasio (C.H. Beck, 17,95€)

Internet Links

www.putz-medizinrecht.de (Download der Vordrucke im Bereich „Recht am Lebensende“)

„Leben mit dem Tod“ – ARD-Themenwoche 2012

http://web.ard.de/themenwoche_2012/ - Reportagen zum Thema finden sich noch in der ARD-Mediathek oder bei YouTube.

http://www.bmj.de/DE/Buerger/gesellschaft/Patientenverfuegung/_doc/_doc.html
Bundesministerium der Justiz

Rentenfernsehen.de „Ehegatten wiegen sich oft in falscher Sicherheit“ – Interview mit Dr. jur. Gudrun Doering-Striening zum Thema –

www.rentenfernsehen.de/vorsorgevollmacht-ehegatten-wiegen-sich-oft-in-falscher-sicherheit/

Rentenfernsehen.de: „Sterben ist was ganz normales“ – Interview mit Wolfgang Putz, Anwalt für Medizinrecht und Buchautor zum Thema –

<http://rentenfernsehen.de/wolfgang-putz-sterben-ist-was-ganz-normales/>

„Was nach dem Tod mit den E-Mail-Konten passiert“ Frankfurter Allgemeine Zeitung (www.faz.net) vom 12.04.2013

Ihre persönliche To-Do-Liste

Erledigt?	Termin	Was?
☐	Heute noch!	Vorsorgevollmacht
☐	Heute noch!	Betreuungsverfügung
☐	30.11.2015	Organspendeausweis
☐	30.11.2015	Patientenverfügung
☐	31.01.2016	Testament
☐	15.02.2016	Bestattungsverfügung

„Denn was morgen ist, wissen wir nicht!“